



Stellungnahme der VIRK
SUIVI vom 23. Sept. 2024
Für das BJ: Patricia Cartier
Für die Sprachdienste der BK: Beat Steinmann

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. November 2017¹ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie 4

¹ Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen müssen der Dienst ÜPF und die Anbieterinnen mit vollen Pflichten einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, während welchem sie jederzeit erreichbar sind, um Störungen zu beheben und die folgenden Leistungen zu erbringen, soweit sie dazu gemäss den Artikeln 18 und 50 verpflichtet sind:

- a. Erteilung von Auskünften gemäss den Artikeln 35–38, 39–43a, 48a–48c sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40, 42 und 43;

⁴ Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten sowie, auf Anfrage des Dienstes ÜPF, weitere Mitwirkungspflichtige, die bereits über einen internen Pikettdienst verfügen, müssen dem Dienst ÜPF die aktuellen Kontaktangaben ihres Pikettdienstes mitteilen. In besonders dringenden Fällen ist der Dienst ÜPF berechtigt, sie auch ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen über diesen Weg zu kontaktieren.

SR

¹ SR 780.11

Gliederungstitel nach Art. 16

3. Kapitel: Fernmeldeverkehr

1. Abschnitt: Kategorien von Mitwirkungspflichtigen

Art. 16a FDA

¹ Als FDA gilt für den betreffenden Dienst, wer einen Fernmeldedienst erbringt. Fernmeldedienste sind:

- a. Betrieb eines öffentlichen Fernmeldenetzes;
- b. direkter Zugangsdienst zu einem öffentlichen Fernmeldenetz (z. B. Internetzugangsdienst) für Dritte;
- c. öffentlicher Mobilfunkdienst für Dritte;
- d. öffentlicher Telefondienst für Dritte zusammen mit dem Netzzugang.

² Die Anbieterin gilt nicht als FDA für den betreffenden Dienst, wenn der Dienst ausschliesslich darin besteht, Informationen zu übertragen:

- a. die für die Allgemeinheit bestimmt sind;
- b. innerhalb eines Gebäudes, einer Liegenschaft, innerhalb von zwei aneinandergrenzenden Liegenschaften oder innerhalb von zwei einander gegenüberliegenden Liegenschaften, die durch eine Strasse, einen Weg, eine Bahnlinie oder einen Wasserlauf getrennt sind;
- c. innerhalb ein und desselben Unternehmens, zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften oder innerhalb eines Konzerns;
- d. innerhalb von oder zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Art. 16b FDA mit reduzierten Pflichten

¹ Auf Gesuch erklärt der Dienst ÜPF eine FDA für bestimmte Fernmeldedienste zur FDA mit reduzierten Pflichten, wenn sie:

- a. diese Fernmeldedienste nur im Bereich Bildung und Forschung anbietet.
- b. keine der nachstehenden Grössen erreicht:
 1. Überwachungsaufträge zu 10 verschiedenen Überwachungszielen in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni) unter Berücksichtigung aller von dieser Anbieterin angebotenen Fernmeldedienste und abgeleiteten Kommunikationsdienste;
 2. Jahresumsatz in der Schweiz des gesamten Unternehmens von 100 Millionen Franken in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren.

² Kontrolliert eine Anbieterin im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts² ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Bestimmung der Anzahl der Überwachungen und des Jahresumsatzes die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als Einheit zu betrachten.

² SR 220

³ Eine FDA mit reduzierten Pflichten ist verpflichtet, dem Dienst ÜPF schriftlich Meldung zu erstatten und entsprechende Belege einzureichen, wenn:

- a. sie die betreffenden Fernmeldedienste nicht mehr ausschliesslich im Bereich Bildung und Forschung anbietet;
- b. ihr Jahresumsatz die Grösse nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 erreicht hat; die Mitteilung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.

⁴ Der Dienst ÜPF kann die durch den Vollzug der Gesetzgebung betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder die aufgrund des Vollzugs von Bundesrecht vorhandenen Daten anderer Behörden zur Verifizierung der möglichen Über- oder Unterschreitung der Grössen nach diesem Artikel nutzen.

Art. 16c FDA mit vollen Pflichten

¹ Eine FDA gilt für bestimmte Fernmeldedienste als FDA mit vollen Pflichten, solange der Dienst ÜPF sie nicht zur FDA mit reduzierten Pflichten erklärt hat.

² Der Dienst ÜPF erklärt eine FDA mit reduzierten Pflichten für bestimmte Fernmeldedienste zur FDA mit vollen Pflichten, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16b Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

³ Die FDA nach Absatz 2 muss innerhalb von 12 Monaten ab der Erklärung folgende zusätzliche Pflichten für die betreffenden Fernmeldedienste erfüllen:

- a. automatisierte Erteilung der Auskünfte (Art. 18 Abs. 2);
- b. Lieferung des Inhalts und der Randdaten des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person (Art. 26 Abs. 1 BÜPF);
- c. Erbringung des Nachweises der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft (Art. 31).

⁴ Die übrigen zusätzlichen Pflichten muss sie innerhalb von 6 Monaten ab der Erklärung erfüllen.

Art. 16d AAKD

¹ Als AAKD gilt für den betreffenden Dienst, wer für Dritte einen Einweg- oder Mehrwegkommunikationsdienst oder einen indirekten Zugangsdienst zu einem öffentlichen Fernmeldenetz erbringt, der unabhängig vom Netzzugangsdienst funktioniert.

² Die Anbieterin gilt für den betreffenden Dienst nicht als AAKD, wenn der Dienst ausschliesslich darin besteht, Informationen nach Artikel 16a Absatz 2 zu übertragen oder übertragen zu lassen.

³ Die AAKD muss dem Dienst ÜPF auf Anfrage die Informationen zur Beurteilung der Grössen nach den Artikeln 16f Absatz 1 und 16g Absatz 1 zur Verfügung stellen und diese belegen.

⁴ Der Dienst ÜPF kann die durch den Vollzug der Gesetzgebung betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder die aufgrund des Vollzugs von Bundesrecht vorhandenen Daten anderer Behörden zur Verifizierung der möglichen Über- oder Unterschreitung der Grössen nach den Artikeln 16f und 16g nutzen.

Art. 16e AAKD mit minimalen Pflichten

¹ Eine AAKD gilt für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste als AAKD mit minimalen Pflichten, solange sie die Voraussetzungen der Artikel 16f Absatz 1 und 16g Absatz 1 nicht erfüllt.

² Eine AAKD mit minimalen Pflichten, die die Voraussetzungen gemäss Artikel 16f Absatz 1 oder 16g Absatz 1 erfüllt, muss dem Dienst ÜPF innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag beziehungsweise nach dem Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich Meldung erstatten.

Art. 16f AAKD mit reduzierten Pflichten

¹ Eine AAKD gilt für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste als AAKD mit reduzierten Pflichten, wenn im Durchschnitt der letzten 12 Monate (Stichtag: 30. Juni) die Anzahl der Teilnehmenden für alle von der Anbieterin angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste mindestens 5000 betragen hat und sie die Voraussetzungen nach Artikel 16g Absatz 1 nicht erfüllt.

² Eine AAKD mit reduzierten Pflichten muss dem Dienst ÜPF innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag beziehungsweise nach dem Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich Meldung erstatten, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 16g Absatz 1 erfüllt.

³ Kontrolliert eine Anbieterin im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts³ ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden und des Jahresumsatzes die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als Einheit zu betrachten.

⁴ Die AAKD nach Absatz 1 muss die zusätzlichen Pflichten innerhalb von 6 Monaten nach dem Stichtag erfüllen.

⁵ Auf Gesuch einer AAKD mit reduzierten Pflichten erklärt der Dienst ÜPF sie für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste zur AAKD mit minimalen Pflichten, sofern sie nachweist, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Art. 16g AAKD mit vollen Pflichten

¹ Der Dienst ÜPF erklärt eine AAKD für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste zur AAKD mit vollen Pflichten, wenn:

- a. im Durchschnitt der letzten 12 Monate (Stichtag: 30. Juni) die Anzahl der Teilnehmenden für alle von der Anbieterin angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste mindestens 1 Million betragen hat; oder

³ SR 220

- b. der Jahresumsatz in der Schweiz des gesamten Unternehmens in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren mindestens 100 Millionen Franken betragen hat.

² Für die Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden und des Jahresumsatzes gilt Artikel 16f Absatz 3.

³ Die AAKD nach Absatz 1 muss folgende zusätzliche Pflichten für alle von ihr angebotenen Kommunikationsdienste erfüllen:

- a. innerhalb von 6 Monaten ab der Erklärung:
 - 1. Pikettdienst (Art. 11 Abs. 1);
 - 2. Aufbewahrung der Randdaten, die für Auskünfte (Art. 21 Abs. 6 und 7) und Überwachungen (Art. 27 Abs. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 5 BÜPF) erforderlich sind;
 - 3. Erteilung der Auskünfte über die Abfrageschnittstelle (Art. 18 Abs. 1).
- b. innerhalb von 12 Monaten ab der Erklärung:
 - 1. automatisierte Erteilung der Auskünfte (Art. 18 Abs. 2);
 - 2. Lieferung des Inhalts und der Randdaten des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person (Art. 27 Abs. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 BÜPF);
 - 3. Erbringung des Nachweises ihrer Auskunft- und Überwachungsbereitschaft (Art. 31).

⁴ Auf Gesuch einer AAKD mit vollen Pflichten erklärt der Dienst ÜPF sie zur AAKD mit reduzierten Pflichten oder zur AAKD mit minimalen Pflichten, sofern sie nachweist, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Art. 16h Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen

¹ Als Person, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellt, gilt, wer einen oder mehrere seiner Zugänge zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellt (z. B. öffentlicher WLAN-Zugang), ohne den Zugangsdienst zu erbringen.

² Ein öffentlicher WLAN-Zugang gilt als professionell betrieben, wenn kumuliert maximal mehr als 1000 Endbenutzerinnen und -benutzer alle von der gleichen Person gemäss Absatz 1 zur Verfügung gestellten öffentlichen WLAN-Zugänge nutzen können.

*Gliederungstitel vor Art. 17***1a. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für Auskünfte und Überwachungen***Art. 18* Pflichten betreffend die Lieferung von Auskünften durch Anbieterinnen mit vollen und reduzierten Pflichten

¹ Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten erteilen die standardisierten Auskünfte über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF.

² Die FDA mit vollen Pflichten erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40, 41 und 48*b* sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35 und 40 automatisiert. Die übrigen standardisierten Auskünfte erteilen sie manuell oder, auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF, automatisiert.

³ Die Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten sind von der Auskunftserteilung nach Artikel 48*b* befreit. Sie erteilen die standardisierten Auskünfte wie folgt:

- a. schriftlich, ausserhalb des Verarbeitungssystems mit einem vom EJPD zugelassenen sicheren Übertragungsmittel;
- b. manuell, über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems; oder
- c. automatisiert, auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF.

⁴ Die AAKD mit vollen Pflichten (Art. 16*g*) erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40 und 41 sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35 und 40 automatisiert. Sie sind von der Auskunftserteilung nach Artikel 48*b* befreit. Die übrigen standardisierten Auskünfte erteilen sie manuell oder, auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF, automatisiert.

Art. 18a Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Pflichten für die Lieferung von Auskünften durch die AAKD mit minimalen Pflichten und die Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen

¹ Die AAKD mit minimalen Pflichten und die Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen sind bei der Auskunftserteilung nicht verpflichtet, sich an die in dieser Verordnung vorgesehenen Typen zu halten.

³ Sie können die Angaben auf Wunsch über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF manuell oder, im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF, automatisiert liefern.

Art. 19 Teilnehmer- und Benutzeridentifikation

¹ Die FDA, die AAKD mit reduzierten Pflichten, die AAKD mit vollen Pflichten und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f BÜPF müssen sicherstellen, dass die Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.

² Die FDA haben bei professionell betriebenen öffentlichen WLAN-Zugängen, bei denen sie den Internetzugang erbringen, sicherzustellen, dass alle Endbenutzerinnen und -benutzer mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.

Art. 20 Abs. 2

² Diese Pflicht obliegt statt der FDA der Wiederverkäuferin gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f BÜPF, falls die Abgabe der Zugangsmittel oder die erstmalige Aktivierung unmittelbar durch die Wiederverkäuferin erfolgt.

Art. 20a Abs. 1 Bst. d und 1^{bis}

¹ Bei natürlichen Personen muss der Identitätsnachweis der oder des Teilnehmenden durch Vorzeigen eines der folgenden, am Erfassungstag gültigen Dokumente erbracht werden:

- d. einem schweizerischen Führerausweis.

^{1bis} Bei Geschäftsbetrieben mit einer nationalen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder einer internationalen Unternehmens-Identifikationsnummer (Legal Entity Identifier, LEI) kann der Identitätsnachweis gemäss Artikel 20b erfolgen.

Art. 20b Abs. 1 Bst. b

¹ Bei juristischen Personen müssen folgende Angaben erfasst und anhand geeigneter Nachweise überprüft werden:

- b. UID oder LEI der juristischen Person;

Art. 21 Abs. 1 Buchstabe a, 5 Einleitungssatz und Bst. b sowie 6

¹ Die folgenden Anbieterinnen müssen während der Dauer und während 6 Monaten nach der Beendigung der Kundenbeziehung die folgenden Angaben aufbewahren und liefern können:

- a. die FDA, die AAKD mit reduzierten Pflichten und die AAKD mit vollen Pflichten: die Angaben über die Dienste und die Angaben zum Zweck der Identifikation nach Artikel 19 Absatz 1;

⁵ Die FDA mit vollen Pflichten müssen folgende Daten zum Zweck der Identifikation während 6 Monaten aufbewahren:

- b. Randdaten über die Zuteilung und Übersetzung (NAT) von IP-Adressen und Portnummern für den Netzzugang, um die Auskünfte gemäss den Artikeln 38 und 38a erteilen zu können; und

⁶ Die AAKD mit vollen Pflichten müssen die Daten gemäss Absatz 5 Buchstabe c zum Zweck der Identifikation während 6 Monaten aufbewahren.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 26 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Die Auskunftstypen betreffen Auskünfte über:

- b. die Dienste (Art. 36–38a, 41, 42a und 43a);
- c. die Zahlungen (Art. 44);

Art. 27 Abs. 2

² Das Auskunftsgesuch enthält bei natürlichen Personen jeweils das erste sowie mindestens ein weiteres Anfragekriterium des zugrundeliegenden Auskunftstyps, bei juristischen Personen jeweils den Namen und optional den Sitz.

Art. 28 Bst. a Ziff. 2^{bis}, b Ziff. 1^{bis} und 4

Es bestehen die folgenden Überwachungstypen:

- a. die Echtzeitüberwachung:
 - 2^{bis}. von Randdaten und gekürzten Inhalten bei Netzzugangsdiensten (Art. 55a),
- b. die rückwirkende Überwachung:
 - 1^{bis}. zum Zweck der Teilnehmeridentifikation bei Internetverbindungen (Art. 60a),
 - 4. mittels eines Antennensuchlaufs (Art. 66);

Art. 31 Abs. 1

¹ Der Nachweis der Auskunftsbereitschaft ist von Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten und Anbieterinnen mit vollen Pflichten zu erbringen, derjenige der Überwachungsbereitschaft nur von Anbieterinnen mit vollen Pflichten.

Art. 35 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

¹ Der Auskunftstyp IR_4_NA umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten:

- b. bei Mobilfunkdiensten:
 - 4. bei einem Multi-Device-Angebot: jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt.

Art. 36 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6

¹ Der Auskunftstyp IR_6_NA umfasst die folgenden Angaben über Netzzugangsdienste:

- b. die folgenden Angaben über den angefragten und alle weiteren zugehörigen Netzzugangsdienste:
 - 6. bei einem Multi-Device-Angebot: gegebenenfalls jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt.

Art. 37 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und 3

Auskunftstyp IR_7_IP: Benutzeridentifikation bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen

¹ Der Auskunftstyp IR_7_IP umfasst die folgenden Angaben zum Zweck der Benutzeridentifikation bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen:

³ Falls kein oder mehr als ein Ergebnis gefunden wird, teilt die Mitwirkungspflichtige dies mit und, falls bekannt, die Anzahl der Ergebnisse.

Art. 38 Auskunftstyp IR_8_IP_NAT: Benutzeridentifikation bei IP-Adressen mit NAT

¹ Der Auskunftstyp IR_8_IP_NAT umfasst die folgenden Angaben zum Zweck der Benutzeridentifikation bei IP-Adressen mit Netzwerkadressübersetzung (NAT):

- a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Kundennummer);
- b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) des Netzzugangsdienstes oder eindeutige Identifikatoren, die eine Anfrage der Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 Absatz 2 ermöglichen.

² Das Auskunftsgesuch enthält die bekannten Angaben über den angefragten NAT-Übersetzungskontext:

- a. die öffentliche Quell-IP-Adresse;
- b. falls für die Identifikation notwendig:
 1. die öffentliche Quell-Portnummer;
 2. die öffentliche Ziel-IP-Adresse;
 3. die Ziel-Portnummer;
 4. den Typ des Transportprotokolls;
- c. den massgeblichen Zeitpunkt, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, innerhalb oder am Ende des NAT-Übersetzungskontextes.

³ Wenn die Angaben gemäss Absatz 2 geeignet sind, eine eindeutige Identifikation zu ermöglichen, ist die Lieferung von Mehrfachergebnissen zulässig. Andernfalls weist die Mitwirkungspflichtige die Anfrage mit kurzer Begründung zurück.

Art. 38a Auskunftstyp IR_58_IP_INTERSECT: Benutzeridentifikation durch Schnittmengenbildung

¹ Der Auskunftstyp IR_58_IP_INTERSECT umfasst die Schnittmengenbildung aus den Ergebnissen der Benutzeridentifikation von zwei oder mehreren Internetverbindungen.

² Es sind die folgenden Angaben zu liefern:

- a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (z. B. Kundennummer);

- b. den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) des Netzzugangsdienstes oder einen eindeutigen Identifikator, der eine Anfrage der Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 Absatz 2 ermöglicht.

³ Das Auskunftsgesuch enthält die folgenden Angaben über jede der angefragten Internetverbindungen:

- a. die öffentliche Quell-IP-Adresse;
- b. falls für die Identifikation notwendig:
 - 1. die öffentliche Quell-Portnummer,
 - 2. die öffentliche Ziel-IP-Adresse,
 - 3. die Ziel-Portnummer,
 - 4. den Typ des Transportprotokolls;
- c. den massgeblichen Zeitpunkt, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, während oder am Ende der Internetverbindung.

⁴ Falls kein oder mehr als ein Ergebnis gefunden wird, teilt die Mitwirkungspflichtige dies mit und, falls bekannt, die Anzahl der Ergebnisse.

Art. 39

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

¹ Der Auskunftstyp IR_10_TEL umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten:

- b. bei Mobilfunkdiensten:
 - 4. bei einem Multi-Device-Angebot: jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt;

Art. 41 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

¹ Der Auskunftstyp IR_12_TEL umfasst die folgenden Angaben über Telefonie- und Multimediadienste:

- b. die folgenden Angaben über den angefragten und alle weiteren zugehörigen Telefonie- und Multimediadienste:
 - 4. bei einem Multi-Device-Angebot: gegebenenfalls jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt.

Art. 42a Auskunftstyp IR_59_EMAIL_LAST: Auskunft über den letzten Zugriff auf einen E-Mail-Dienst

¹ Der Auskunftstyp IR_59_EMAIL_LAST umfasst die folgenden Angaben über den letzten Zugriff auf einen E-Mail-Dienst innerhalb der letzten 6 Monate:

- a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (z. B. Kundennummer);

- b. den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. E-Mail-Adresse, Benutzername);
- c. Datum und Uhrzeit des Zugriffs, verwendetes Protokoll sowie IP-Adresse und Portnummer des Clients.

² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen E-Mail-Dienst (z. B. E-Mail-Adresse, Benutzername) sich die Anfrage bezieht.

Art. 43a Auskunftstyp IR_60_COM_LAST: Auskunft über den letzten Zugriff auf einen anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdienst

¹ Der Auskunftstyp IR_60_COM_LAST umfasst die folgenden Angaben über den letzten Zugriff auf einen anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdienst innerhalb der letzten 6 Monate:

- a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (z. B. Kundennummer);
- b. den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. Nutzeradresse, Pseudonym, eindeutiger applikationsspezifischer Identifikator);
- c. Datum und Uhrzeit sowie IP-Adresse und Portnummer des Clients.

² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Dienst (z. B. Nutzeradresse, Pseudonym, Push-Token) sich die Anfrage bezieht.

Art. 44 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. f sowie 3 Bst. d und e

Auskunftstyp IR_17_PAY: Auskünfte über Zahlungen der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten

¹ Der Auskunftstyp IR_17_PAY umfasst die folgenden Angaben über die Zahlungen der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten:

- f. die Angaben über die getätigten Zahlungen: Datum, Betrag, Währung, Name des Instituts sowie Angaben über das Zahlungskonto, die Zahlungsmittel und die Transaktion;

³ Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien:

- d. die eindeutigen Angaben über eine bestimmte Zahlung, Transaktion, ein bestimmtes Zahlungsmittel oder Zahlungskonto;
- e. die Rechnungsadresse (Name und Adresse);

Art. 48b Abs. 2

² Das Auskunftsgesuch präzisiert die angefragten temporären Identifikatoren (z. B. SUCI, 5G-GUTI) und, soweit für die eindeutige Bestimmung des jeweiligen permanenten Identifikators notwendig, standortbezogene Angaben wie das zugehörige Mobilfunkgebiet.

Art. 50 Abs. 1 und 9

¹ Die Anbieterin mit vollen Pflichten muss in der Lage sein, die Überwachungen nach den Artikeln 54–69, welche die von ihr angebotenen Dienste betreffen, auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die AAKD mit vollen Pflichten sind von den Überwachungen gemäss den Artikeln 56a, 56b, 67 Buchstaben b und c sowie 68 Absatz 1 Buchstaben b und c befreit.

⁹ Wenn bei einer bereits aktiven Echtzeitüberwachung oder periodischen Positionsbestimmung ein neues Endgerät (Multi-Device) oder eine neue SIM (Extra-SIM) zu einem Dienst hinzukommt, ist dieses oder diese im Rahmen desselben Auftrags ebenfalls zu überwachen. Bei Bedarf kann die Anbieterin dafür eine zusätzliche administrative Identifikationsnummer der Überwachung anfordern.

Art. 50a Entfernung von Verschlüsselungen

Die Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten und die Anbieterinnen mit vollen Pflichten entfernen die von ihnen oder für sie angebrachten Verschlüsselungen. Sie erfassen und entschlüsseln dafür den Fernmeldeverkehr der überwachten Person an geeigneten Punkten, damit die Überwachungsdaten ohne die vorgenannten Verschlüsselungen geliefert werden. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen zwischen Endkunden sind davon nicht betroffen.

*Art. 51 und 52**Aufgehoben**Art. 55a* Überwachungstyp RT_61_NA_CC-TRUNC_IRI: Echtzeitüberwachung von Randdaten und gekürzten Inhalten bei Netzzugangsdiensten

Der Überwachungstyp RT_61_NA_CC-TRUNC_IRI umfasst die Echtzeitüberwachung eines Netzzugangsdienstes. Es sind die folgenden Daten in Echtzeit zu übermitteln:

- a. die gekürzten IP-Pakete des Inhalts des Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet und empfangen wird; die anordnende Behörde bestimmt, wie viele der führenden Oktette der IP-Pakete zu liefern sind;
- b. die Randdaten des Netzzugangsdienstes gemäss Artikel 54 Absätze 2 und 3.

Art. 60 Bst. g

Der Überwachungstyp HD_28_NA umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines Netzzugangsdienstes. Es sind die folgenden Randdaten des Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet oder empfangen wurde, zu übermitteln:

- g. bei Mobilfunkdiensten: die GPRS-, EPS- oder 5GS-Informationen (insbesondere IMSI, SUPI, MSISDN, GPSI), die das Target betreffende Standortangaben aus NAS-Signalisierungsnachrichten und die Standortangaben zu Beginn und am Ende sowie, falls verfügbar, während der Sitzung;

Art. 60a Überwachungstyp HD_62_IP: rückwirkende Überwachung zum Zweck der Teilnehmeridentifikation bei Internetverbindungen

¹ Der Überwachungstyp HD_62_IP umfasst die rückwirkende Überwachung zum Zweck der Teilnehmeridentifikation bei Internetverbindungen und besteht in der Übermittlung:

- a. aller Angaben über die mutmassliche Urheberschaft oder Herkunft einer Internetverbindung;
- b. der Schnittmenge aus allen Angaben über die mutmassliche Urheberschaft oder Herkunft von zwei oder mehreren Internetverbindungen im Falle von zu vielen Ergebnissen (Art. 38a Abs. 4).

² Es sind jeweils die folgenden Angaben über die mutmassliche Urheberschaft oder Herkunft zu übermitteln:

- a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Kundennummer);
- b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) des Netzzugangsdienstes oder eindeutige Identifikatoren, die eine Anfrage der Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 Absatz 2 ermöglichen.

³ Die Überwachungsanordnung enthält pro Internetverbindung den massgeblichen Zeitpunkt nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, während oder am Ende der Internetverbindung, und die folgenden Angaben:

- a. die öffentliche Quell-IP-Adresse; und
- b. falls bekannt:
 1. die öffentliche Quell-Portnummer,
 2. die öffentliche Ziel-IP-Adresse,
 3. die öffentliche Ziel-Portnummer,
 4. den Typ des Transportprotokolls.

*Art. 64 und 65**Aufgehoben*

Art. 66 Abs. 1

¹ Der Überwachungstyp AS_34 umfasst die rückwirkende Überwachung aller Kommunikationen, Kommunikationsversuche und Netzzugänge, die über bestimmte Mobilfunkzellen oder über bestimmte öffentliche WLAN-Zugänge während eines Zeitraums von bis zu zwei Stunden stattgefunden haben.

Art. 74b Abs. 2

² Die FDA mit vollen Pflichten müssen die Auskünfte gemäss Artikel 48b ab der Inbetriebnahme ihres ersten kommerziellen mobilen Netzzugangs, der die permanenten Identifikatoren auf der Funkschnittstelle verbirgt, standardisiert erteilen können.

Art. 74c Übergangsbestimmung zur Änderung vom XXX

¹ Eine AAKD, die die Grössen nach Artikel 16f Absatz 1 oder 16g Absatz 1 überschreitet, muss dies dem Dienst ÜPF innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung schriftlich mitteilen.

² Die FDA mit vollen Pflichten müssen Auskünfte gemäss den Artikeln 38a, 42a und 43a innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung erteilen können.

³ Sie müssen die Überwachungen gemäss Artikel 55a innerhalb von 12 Monaten und diejenigen gemäss Artikel 60a innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung standardisiert durchführen können.

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Ziff. 1^{bis}, 1^{ter}, 42 und 48^{bis}

- 1^{bis}. *Einwegkommunikation*: Kommunikation ohne Rückkanal (Antwortmöglichkeit), z. B. Hochladen eines Dokumentes;
- 1^{ter}. *Mehrwegkommunikation*: Kommunikation mit Rückkanal (Antwortmöglichkeit) zwischen zwei oder mehreren Benutzerinnen oder Benutzern, z. B. Mitteilungsdienste (Instant Messaging);
- 42. *Target-ID*: überwachter Identifikator beziehungsweise Identifikator des Überwachungsziels;
- 48^{bis}. *Target*: Überwachungsziel;

III

Die Verordnung vom 15. November 2017⁴ über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten betreiben in Zusammenarbeit mit dem Dienst ÜPF ein Datennetzwerk zum Ausleiten der Daten aus Auskünften und Überwachungen in das Verarbeitungssystem.

IV

Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

⁴ SR 780.12